



Beratung des Haushaltsplanes 2023 für den Bereich Stadtentwicklung – Masterplan Erneuerbare Energien – Antrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
23.11.2022 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 17.11.2022, den „Masterplan Erneuerbare Energien“ anzupassen und fortzuschreiben sowie aus dem „Masterplan Erneuerbare Energien“ einen „Masterplan Energiewende“ zu machen. Weiter stellt die CDU-Fraktion einen Prüfauftrag an die Verwaltung, hierfür mögliche Fördermöglichkeiten auszuloten. Zu den Einzelheiten des Antrags wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Beckum zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ vom 29.06.2016 (Wegfall von Konzentrationszonen zur Steuerung der Windenergie) und vom 01.09.2022 zur Einführung einer Solarpflicht (Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen in neuen Bebauungsplangebieten und bei städtischen Grundstücksverkäufen) wurden die Voraussetzungen zu einer erheblichen Beschleunigung der Energiewende im Beckumer Stadtgebiet geschaffen.

Die politischen Zielsetzungen des am 28.07.2022 verkündeten Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz, Inkrafttreten am 01.02.2023) werden in Beckum durch den Verzicht auf eine kommunale, einschränkende Steuerung praktisch bereits erfüllt. Da die Flächenausweisung von Windenergiegebieten zukünftig im Rahmen der Raumordnung erfolgen soll, besteht auf kommunaler Planungsebene in Beckum aktuell kein Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der Entwicklung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen ist eine ungesteuerte Entwicklung derzeit nicht zu befürchten, da diese Anlagen nicht im Sinne des § 35 Baugesetzbuch privilegiert zulässig sind, sondern stets durch kommunale Bauleitplanung Planungsrecht geschaffen werden muss.

Steuerungsleitlinien für die Planung von Freiflächenfotovoltaik-Anlagen gemäß dem vom Rat der Stadt Beckum am 05.11.2013 beschlossenen Masterplan „Erneuerbare Energien“ (siehe auch Vorlage 2013/0155/1) sind das Kriterium der Bündelung entlang von übergeordneten Infrastrukturachsen sowie das Kriterium der Siedlungsnähe. Da Freiflächenfotovoltaik-Anlagen gemäß den raumordnerischen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sowie dem Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – im Freiraum ohnehin nur ausnahmsweise zulässig sind, schlägt die Verwaltung vor, an den im Masterplan „Erneuerbare Energien“ definierten Grundprinzipien festzuhalten. Allenfalls das Kriterium der „Siedlungsnähe“ sollte im Einzelfall städtebaulich hinterfragt werden. Diese Vorgehensweise erlaubt es, handlungsorientiert Flexibilität zu schaffen, um kurzfristig im Ausnahmefall zusätzliche Flächen für den Ausbau der Freiflächenfotovoltaik-Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Im Arbeitsprogramm des Fachbereichs Stadtentwicklung für das Jahr 2023 sind bisher alle Kapazitäten für konkrete Projekte und Vorhaben eingeplant. Eine Fortschreibung des Masterplans „Erneuerbare Energien“ im Jahr 2023 würde angesichts des damit verbundenen hohen Planungsaufwands dazu führen, dass bereits eingeplante Arbeiten zeitlich zurückgestellt werden müssten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, den Masterplan „Erneuerbare Energien“ nicht fortzuschreiben, sondern prioritäre Projekte zu planen und umzusetzen.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022